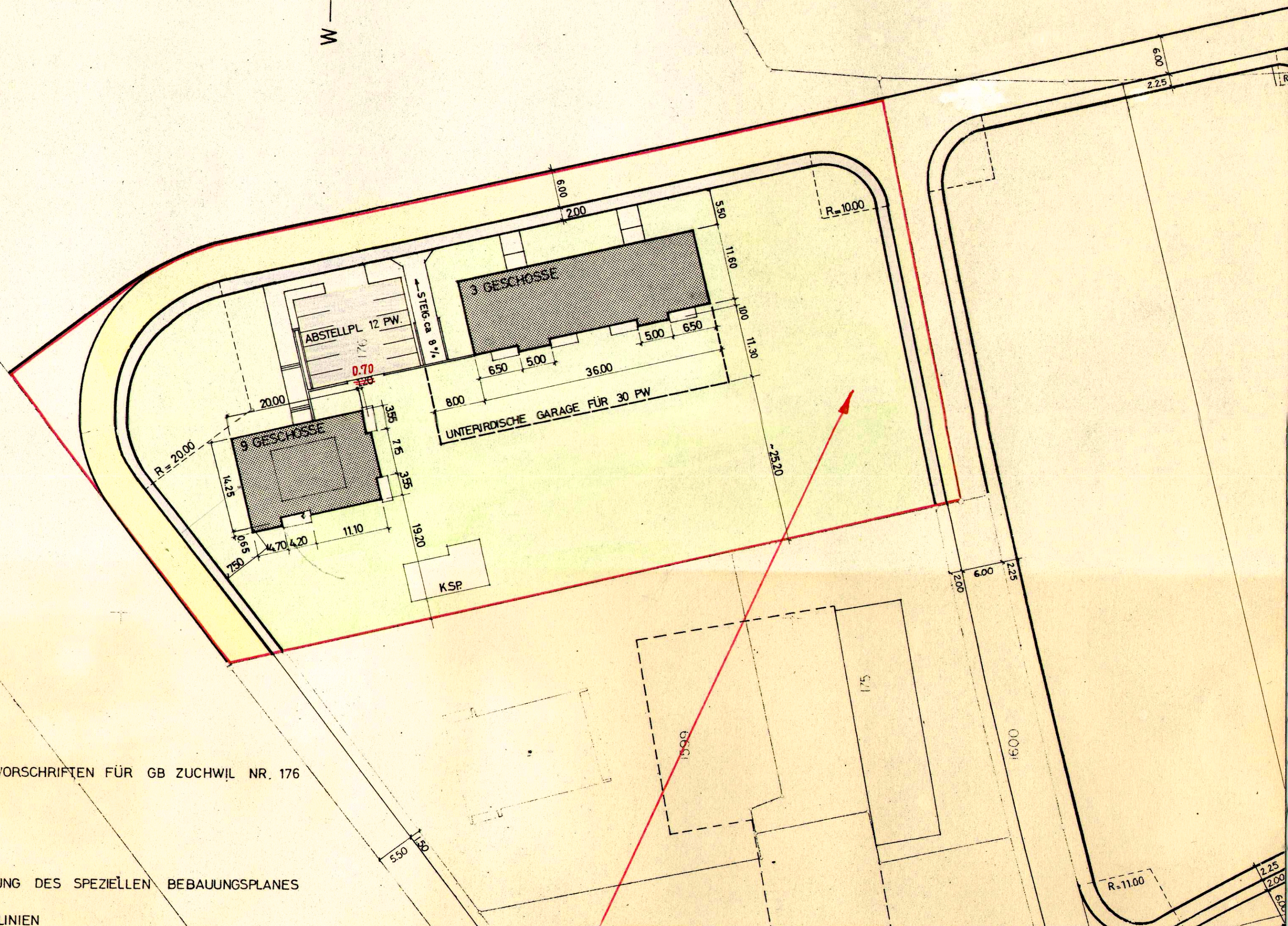
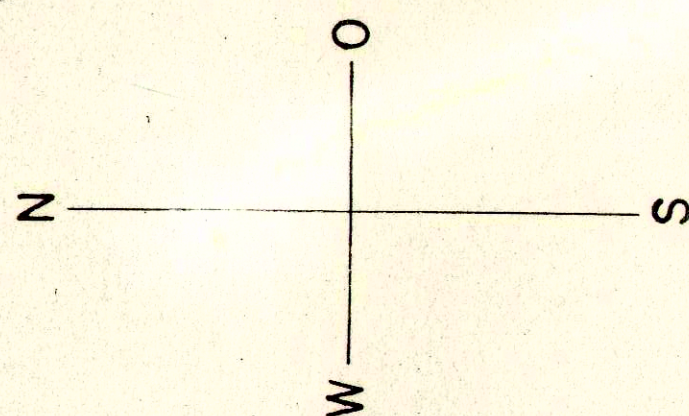


KANTON SOLOTHURN
GEMEINDE ZUCHWIL

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN MITTLERES
BLUMENFELD NORD ZUCHWIL
SITUATION MST. 1 : 500

P. KAISER ARCH. MITARB. A. MATTHIESSEN ETH SIA
BLEICHENBERGSTR. 2 4562 BIBERIST 065 4 72 41



MIT SPEZIELLEN BAUVORSCHRIFTEN FÜR GB ZUCHWIL NR. 176
VOM 18. MÄRZ 1968

LEGENDE:

- BEGRENZUNG DES SPEZIELLEN BEBAUUNGSPLANES
— HAUSBAULINIEN

Vom Gemeinderat genehmigt:

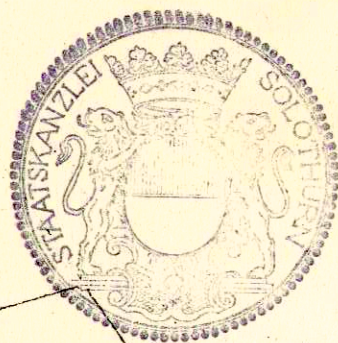
Durch Beschluss Nr. 629 vom 21. Mai 1968

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt:

Durch Regierungsratsbeschluss
Nr. 3471 vom 3. Juli 1968

Für den Regierungsrat: Der Stellvertreter:
Solothurn, den 1968



Mit R.R.B. No. 2209 vom
29.4.1970 abgeändert
(Plan No. 48)

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan "Mittleres
Blumenfeld, Teil Nord" für GB Zuchwil Nr. 176

- Das Gebiet des Grundstückes GB Zuchwil Nr. 176 darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Innehaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des Normalbaureglementes gestattet. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Die bestehenden Baulinien auf GB Zuchwil Nr. 176 werden aufgehoben.
- Die Ausnützungsziffer ist mit ~~0,68~~ ^{0,71} limitiert, sie wird nach § 26 NBR berechnet.
- Die jeweils zulässige Geschosshöhe inkl. Erdgeschoss ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen.
Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Dachaufbauten für technische Funktionen sind möglichst zu vermeiden.
- Die Grundeigentümer sind verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.
Die Strassenanlagen und die ober- und unterirdischen Autoabstellplätze sowie die Zugangswege sind gemäss den Eintragungen im speziellen Bebauungsplan zu erstellen.
- Die im speziellen Bebauungsplan festgelegten Strassenanlagen sind gemäss Rahmenvertrag durch die Bauherrschaft zu erstellen.
- Auf dem Grundstück GB Zuchwil Nr. 176 sind die im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Kinderspielplätze zu erstellen. Die Pläne hiezu sind mit den Baugesuchen, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.

Zuchwil, den 18. März 1968